



BETREUUNGSVERTRAG für die Kindertagespflege

zwischen

KINDERTAGEPFLEGEPERSON/KINDERTAGEPFEGESTELLE:

Frau/Herrn

Name

Bereuungsort

Anschrift der Betreuungsmöglichkeiten

und

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE PERSON:

Frau/Herrn

Name

Anschrift

Folgendes Kind wird/Folgende Kinder werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

Name

Geburtsdatum

Name

Geburtsdatum

Die Kindertagespflegeperson hat den Erziehungsberechtigten anhand ihrer Konzeption ihren pädagogischen Ansatz dargelegt. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten stimmen sich hierzu ab.

INHALT

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsziele	3
3. Zusammenarbeit	4
4. Mitteilungspflicht	5
5. Schweigepflicht Kinderschutz	5
6. Eingewöhnung	6
7. Gesundheit des Kindes	7
8. Betreuungsfreie Zeit	9
9. Ausfallzeiten Ersatzbetreuung	9
10. Versicherungen	10
11. Bildungsdokumentation Eltern- und Entwicklungsgespräche	10
12. Sonstige Vereinbarungen	11
13. Beendigung des Betreuungsverhältnisses	11
14. Kündigungsfrist	11
15. Salvatorische Klausel	12

ANLAGEN

Anlage 1 Kontaktdaten	13
Anlage 2 Sonstige Vereinbarungen	14
Anlage 3 Medikamentengabe	15
Anlage 3a Medikamentengabe bei Kindern mit inklusivem Bedarf	16
Anlage 4 Vollmacht	17
Anlage 5 Einwilligung in Foto- und Filmaufnahmen	18
Anlage 6 Belehrung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) §34	19
Anlage 7 Kranke Kinder	20
Anlage 8 Wiederzulassungstabelle	22

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bei der Betreuungsvereinbarung handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem/den Erziehungsberechtigten eines Kindes. Alle die Betreuung tangierenden Aspekte werden hiermit verbindlich zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson geregelt.

Grundlage für das Tagespflegebetreuungsverhältnis sind §§ 22-24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und §§ 15 und 21-24 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Kindertagespflegeperson hat sich für die Tätigkeit qualifiziert und erfüllt die Voraussetzungen zum Besitz einer Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII. Es dürfen nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. In der Großtagespflegestelle dürfen maximal neun Kinder gleichzeitig anwesend sein, die von max. drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder sind den Personen entsprechend zugeordnet.

Die Eltern werden über die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder und eigenen Kinder, die Gruppenzusammensetzung und deren Veränderung sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kinder informiert.

Die Kindertagespflegeperson hat während der Betreuung die alleinige Aufsichtspflicht, die sie (auch für einen kurzen Zeitraum) nicht an Dritte übertragen kann. Ansonsten entfällt der Versicherungsschutz für das/die Tageskind/er. Weitere Regelungen werden im Notfallkonzept aufgenommen.

2. BILDUNGS-, BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGSZIELE

Die Kindertagespflegeperson übernimmt regelmäßig für einen Teil des Tages die Aufgabe, die von ihr betreuten Kinder in ihrer Entwicklung entsprechend zu bilden, zu erziehen und zu betreuen sowie das Kind seinem Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation, seinen Interessen und Bedürfnissen und seiner ethnischen Herkunft entsprechend nach §22 SGB VIII zu fördern. Hierbei sind die Aspekte der frühkindlichen Bildung (vgl. §13 KiBz) zu beachten.

Der Betreuungsumfang wird nach Vorabsprache mit der Fachberatung des Jugendamtes zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit _____ Stunden pro Woche vereinbart. Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnung am _____.

Die Betreuungszeit beginnt mit dem Bringen des Kindes und endet beim Verlassen der Wohnung der Kindertagespflegeperson bzw. der sonstigen Räumlichkeiten. Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson vereinbaren folgende verbindlichen Betreuungszeiten:

	Betreuungszeit (inkl. Übergabezeit je 0,25 Std.für Bringen und Abholen sowie Fahrzeit)	Gesamt-stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
wöchentlich insgesamt		

(Betreuungszeiten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden zur Hälfte bei der Ermittlung des Stundenkontingentes berücksichtigt.)

Die Stadt Emsdetten zahlt an jede Kindertagespflegeperson zusätzlich pro Kind und Woche eine Pauschale für das Erstellen der Bildungsdokumentation sowie das Führen von Eltern- und Entwicklungsgesprächen.

Betreuungszeiten werden in der Regel nicht vor- bzw. nachgearbeitet (Ausnahme: flexible Betreuung aufgrund berufsbedingter Notwendigkeiten, wenn beide Vertragspartner diese Regelung einvernehmlich treffen). Wenn die vereinbarten Zeiten nicht eingehalten werden können, ist eine rechtzeitige Absprache mit der Kindertagespflegeperson erforderlich.

Ein veränderter Bedarf ist umgehend bei der Fachberatung schriftlich spätestens bis zum 10. des Vormonates anzuzeigen. Die Kindertagespflegeperson ist darüber zu informieren. Änderungen können nur zum 01. eines nachfolgenden Monats wirksam werden. Ein geändertes Stundenkontingent ist für mindestens drei Monate bindend.

Der Bewilligungsbescheid umfasst maximal 18 Monate. Die Bewilligung orientiert sich grundsätzlich am Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli) und kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr in Absprache mit der Kindertagespflegeperson verlängert werden. Das Betreuungsverhältnis endet voraussichtlich am _____ . Bei Inanspruchnahme einer Betreuung über den Bewilligungszeitraum hinaus muss eine Neuanmeldung in STEP erfolgen und ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt werden.

Das Tagespflegentgelt wird gem. §23 SGB VIII vom Jugendamt der Stadt Emsdetten an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Erziehungsberechtigten leisten Zahlungen nach der Elternbeitragsatzung (gem. § 90 SGB VIII) der Stadt Emsdetten ausschließlich an das Jugendamt. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (z. B. betreuungsfreie Zeit, Erkrankung) zu leisten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat. Zugelassen ist über den Kostenbeitrag hinaus ein angemessenes Entgelt an die Kindertagespflegepersonen für Mahlzeiten.

Hiermit wird ein Entgelt für Verpflegung in Höhe von

_____ € Frühstück, _____ € Mittagessen, _____ € Zwischenmahlzeit,
_____ € Abendessen, insgesamt _____ € täglich / monatlich vereinbart.

Der zu zahlende Betrag wird von den Eltern:

in bar

per Überweisung / Dauerauftrag auf folgendes Konto:

Geldinstitut IBAN

an die Kindertagespflegeperson entrichtet.

Darüber hinaus gehende Zuzahlungen sind nicht zulässig (§ 51 Absatz 1 Satz 1 KiBiz).

Für die Versteuerung, Krankenversicherung und Altersvorsorge ist die Kindertagespflegeperson selbst zuständig.

Die Eltern bringen die Mahlzeiten selbst mit.

Eltern mit einem geringen Einkommen können im Rahmen der Leistung für Bildung und Teilhabe einen Zuschuss erhalten (Münsterlandkarte). Nähere Infos dazu sind auf der Homepage der Stadt Emsdetten zu finden.

2. BILDUNGS-, BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGSZIELE

Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung sind unabdingbar für eine funktionierende Erziehungspartnerschaft. Die Erziehungsberechtigten stimmen sich daher vorab anhand der Konzeption der Kindertagespflegeperson mit dieser ab, ob sie in ihren Erziehungs- und Wertvorstellungen übereinstimmen.

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen. Die Erziehungsberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson über alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Belange. Diese unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die während der Betreuung auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Sollten Themen den Umfang der Tür- und Angelgespräche überschreiten, so ist ein

gesonderter Gesprächstermin außerhalb der Betreuungszeiten zu vereinbaren. Bei Fragen oder Irritationen zur Betreuung in der Kindertagespflege haben Erziehungsberechtigte sowie Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Im Beschwerdefall sollen die Erziehungsberechtigten zunächst mit der Kindertagespflegeperson das Gespräch suchen. Kann in diesem die Beschwerde nicht ausgeräumt werden oder handelt es sich um schwerwiegende Vorwürfe, ist die Fachberatung zu informieren und gegebenenfalls als Vermittlerin hinzuzuziehen.

4. MITTEILUNGSPFLICHT

Jedes Kind muss über das Elternportal STEP bei der Kindertagespflegeperson vorgemerkt werden, die Erziehungsberechtigten müssen den Platz annehmen, den Antrag auf Kindertagespflege über die Homepage stellen und mit der Kindertagespflegeperson die Anlage 1 ausfüllen. Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, dem Jugendamt Emsdetten unverzüglich jegliche Änderung im Tagespflegeverhältnis schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) mitzuteilen.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung/Nichteinhaltung der Betreuungszeit
- ungeplanter Ausfall der Kindertagespflegeperson
- häufigeres tageweises Fernbleiben des Kindes oder zusammenhängend mehr als drei Tage ohne Angabe von rechtfertigenden Gründen
- (Geplanter) Umzug/Wechsel von Kontaktdaten

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen jeweils eigenständig. Falls Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Leistungsentgelt zurückgefordert werden.

5. SCHWEIGEPFLICHT | KINDERSCHUTZ

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses!

Anliegen und Informationen, die die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege betreffen, dürfen zum Zweck der Begleitung mit der Fachberatung des Jugendamtes besprochen werden. Die Fachberatung hat der jeweils anderen Partei gegenüber Schweigepflicht, sofern keine Entbindung vorliegt.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs.3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag unter anderem für die Kindertagespflegepersonen. Zentraler Faktor für einen gelingenden Kinderschutz ist eine in sich geschlossene Reaktionskette, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Einschätzen, Urteilen und Handeln sind. Diese Schritte der Reaktionskette wurden zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson besprochen und schriftlich vereinbart. Die Kindertagespflegepersonen werden zum Thema Kinderschutz regelmäßig geschult. Nach §43 SGB VIII besteht für die Kindertagespflegeperson die Pflicht zur Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt, denen gemäß § 8a SGB VIII nachzugehen ist. Im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels wird durch die Definition von Mindeststandards, präventive Leistungen wie Qualifizierung, Beratung dem Schutzgedanken Rechnung getragen.

6. EINGEWÖHNUNG

Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Eingewöhnung des Kindes mit. Das Kind sollte erste Trennungen von den Erziehungsberechtigten erlebt haben und beispielsweise das Einschlafen ohne ihre Hilfe geübt haben.

Die Kindertagespflegeperson bespricht mit den Erziehungsberechtigten die individuelle Durchführung der Eingewöhnung. Bitte beachten Sie den Flyer zum Thema Eingewöhnung.

7. GESUNDHEIT DES KINDES

Das Wohlergehen und die Gesundheit des Kindes sind gemeinschaftliches Ziel aller Beteiligten.

Auf die Anlagen 7 und 8 wird hiermit verwiesen. Es werden folgende Vereinbarungen getroffen:

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

Sie unterrichten die Kindertagespflegeperson von den Untersuchungsergebnissen, soweit sie für die Betreuung von Bedeutung sind.

Kinder müssen für den Besuch der Kindertagespflege frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson unverzüglich von einer Erkrankung des Kindes oder einer sonstigen Ansteckungsgefahr durch das Kind (z. B. durch Läuse) zu unterrichten. Bei Fragen zu Kinderkrankheiten können sich Eltern auf der Homepage der Stadt Emsdetten informieren

KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die gesundheitliche Entwicklung des Kindes zu fördern (z. B. durch ausreichend Bewegung und Schlaf, gesunde Ernährung, Hygiene und ein angenehmes Raumklima) sowie das Kind im Sinne des § 1631 BGB ohne jede seelische und körperliche Gewalt zu betreuen und zu erziehen. Laut KiBiz besteht in den Betreuungsräumen Rauchverbot. Die Betreuungsräume sind als Wohnraum zugelassen und entsprechen den Brandschutzverordnungen. Unfallverhütende Maßnahmen wurden nach einer Sicherheitscheckliste durchgeführt und eine Erste-Hilfe-Ausstattung steht zur Verfügung. Hierzu hat sich die Kindertagespflegeperson beraten und verpflichtet.

Ein Notfallkonzept wurde mit den Eltern besprochen und gemeinsam unterschrieben. Die Kindertagespflegeperson nimmt vor Beginn der Tätigkeit an einer Hygieneschulung teil und frischt diese alle zwei Jahre auf.

Bei Vorliegen einer in § 34 Abs. 1-3 IfSG genannten Erkrankungen benachrichtigt die Kindertagespflegeperson, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen, unverzüglich das Gesundheitsamt und informiert die Fachberatung. Über die Schließung der Einrichtung entscheidet die Kindertagespflegeperson in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt.

AKUT KRANKE KINDER

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass Kinder für den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten sein müssen.

Ein Kind, das an Fieber oder anderen Infekten erkrankt ist, muss zum Schutz der übrigen in der Einrichtung betreuten Kinder, aber auch zum Schutz der Kindertagespflegeperson der Einrichtung so lange fernbleiben, bis die akute Erkrankung ausgestanden ist, möglichst 24-48 Stunden nach Auftreten der letzten Symptome. Die Kindertagespflegeperson entscheidet auf Grundlage der Wiederzulassungstabelle und in ihrer Verantwortlichkeit für die Gruppe über die Wiederaufnahme des Kindes.

MEDIKAMENTENGABE

Medikamenteneinnahme ist in der Kindertagespflege grundsätzlich nicht vorgesehen. Medikamenteneinnahme, die zuhause stattfinden kann, also vor oder nach dem Besuch der Kindertagespflegeperson, muss auch dort erfolgen.

„Anders als im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Aufsicht, der die pädagogischen Kräfte während der Betreuung nachkommen müssen, kann von Eltern kein allgemeiner Anspruch auf die Gabe von Medikamenten erhoben werden, da diese nicht den allgemeinen Pflichten und dem Förderauftrag der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege unterliegen. Auch entspricht die Aufgabe nicht deren Ausbildung. Eine eindeutige gesetzliche Regelung für die Gabe von Medikamenten fehlt.“

(Quelle: Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege - Eine Orientierungshilfe für die Praxis – LWL/LVR)

Sofern sich die Kindertagespflegeperson bereit erklärt, Medikamente zu geben, bedürfen Änderungen einer aktuellen schriftlichen Vereinbarung. Informationen hierzu finden Sie in Anlage 3.

Um die notwendige Sicherheit und Klarheit im Umgang mit der Verabreichung von Medikamenten zu bieten, ist ein vertrauensvoller Austausch zwischen Erziehungsberechtigten, dem behandelnden Arzt und der Kindertagespflegeperson zum Wohle des Kindes unabdingbar.

Nur Medikamente, die vom Arzt (oder Heilpraktiker) verordnet wurden, werden durch die Kindertagespflegeperson nach schriftlicher Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten verabreicht. Dabei ist es unerheblich, ob es sich z. B. um Antibiotika handelt, das zu Ende genommen werden muss oder um frei verkäufliche Medikamente wie Nasensprays, Hustenmittel oder homöopathische Mittel, die verordnet wurden.

Eine Kopie des Rezepts mit genauer Dosierungsanleitung des behandelnden Arztes (oder Heilpraktikers) muss in schriftlicher Form erbracht werden. Prophylaktische und selbst verordnete Medikamente werden grundsätzlich in der Kindertagespflege nicht verabreicht.

Ein entsprechendes Formblatt muss von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich für jede Medikamentengabe ausgefüllt werden (Anlage 3).

Alle mitgebrachten Medikamente müssen original verpackt sein, mit dem Namen des Kindes versehen werden und bei der Kindertagespflegeperson persönlich abgegeben werden. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert die Gabe von Medikamenten schriftlich.

CHRONISCHE KRANKHEITEN

Im Falle einer chronischen Erkrankung eines Kindes werden entsprechende individuell notwendige Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegeperson und behandelndem Arzt getroffen.

Für die Gabe von krampflösenden Mitteln und Notfallmedikamenten wird bei Bedarf Anlage 3a genutzt. Diese Anlage muss von den Erziehungsberechtigten und dem behandelnden Arzt ausgefüllt werden. Wenn nötig, muss die Kindertagespflegeperson in der Gabe und Handhabung des entsprechenden Medikaments fachlich eingeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder ohne die entsprechend ausgefüllten Formulare aus Sicherheitsgründen nicht betreut werden dürfen.

Das Thema Impfung wurde zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson besprochen und der Nachweis zur Impfberatung vorgelegt

- ja, ein Impfausweis liegt der Kindertagespflegeperson in Kopie vor
 ja, ein Masernimpfschutz liegt vor ja bzw. wird nachgeholt am: _____

MASERN SCHUTZGESETZ

Seit dem 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität vorweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Ein Nachweis über den Impfschutz gegen Masern ist der Kindertagespflegeperson vor Betreuungsbeginn vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist diese verpflichtet, die betreffenden Kinder an das Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege zu melden. Ohne den entsprechenden Nachweis ist eine Betreuung in der Kindertagespflege nicht möglich.

Vor Betreuungsbeginn ist es erforderlich, die Kindertagespflegeperson über den gesundheitlichen Zustand des Kindes umfassend zu informieren und Kopien der Belege beizubringen.

Es liegen folgende Besonderheiten vor:

Chronische Krankheiten:

Allergien:

Arzneimittelunverträglichkeiten:

Nahrungsmittelunverträglichkeiten:

Weitere Vereinbarungen:

In **Notfällen** ist die Kindertagespflegeperson berechtigt bzw. verpflichtet, einen Arzt – wenn möglich, den/die behandelnde/n Kinderarzt/-ärztin – aufzusuchen.

In Anlage 4 finden Sie eine Vollmacht zu diesem Punkt.

8. BETREUUNGSFREIE ZEIT

Die Kindertagespflegeperson teilt den Erziehungsberechtigten spätestens im Januar bzw. bei Betreuungsbeginn ihre betreuungsfreie Zeit mit. Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die geplanten Schließungstage zu verständigen. Gesetzliche Feiertage gelten als Feiertage und nicht als betreuungsfreie Zeit.

Die Anzahl der Schließtage soll mindestens 20 und höchstens 29 Arbeitstage (plus 1 vom Jugendamt organisierter Fachtag) pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt finanziert 29 Schließtage. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung anteilig (4-Tage-Woche: 23 Tage, 3-Tage Woche: 17 Tage). Heiligabend und Silvester sind, sofern es sich hierbei um einen Betreuungstag handelt, zusammen als ein verbindlicher Schließtag zu berücksichtigen.

Kommt es bei der betreuungsfreien Zeit der Kindertagespflegeperson zu keiner Einigung, so übernehmen die Erziehungsberechtigten die Betreuung selbst oder sorgen für eine Ersatzbetreuung im eigenen Umfeld. Der Elternbeitrag und die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bleiben hierbei unverändert. Sollte keine Möglichkeit bestehen, die Betreuung selbst oder im eigenen Umfeld abdecken zu können oder eine anderweitige Betreuung zu organisieren, so ist frühzeitig die Fachberatung des Jugendamtes einzuschalten, um nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Dies sollte, auch zum Wohle des Kindes, nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten richtet planmäßig jährlich abwechselnd mit dem Kreis Steinfurt einen ganztägigen Fachtag aus. An dem Fachtag findet keine Betreuung statt. Der Termin wird den Eltern frühzeitig bekannt gegeben. Es findet keine Ersatzbetreuung statt. Zusätzlich zu den Schließtagen wird für diesen Tag ebenfalls das Leistungsentgelt weitergewährt, sofern an diesem Tag regelhaft betreut würde.

9 AUSENLÄNDISCHE FRSATZBETREUUNG

Erkrankt die Kindertagespflegeperson, so informiert sie unverzüglich die Fachberatung des Jugendamtes sowie die Erziehungsberechtigten. Bei einem dringenden Betreuungsbedarf wenden sich die Erziehungsberechtigten umgehend an die Fachberatung und es wird nach einer Ersatzbetreuung gesucht. Ausfallzeiten können auch durch Erkrankung eigener kleiner Kinder entstehen. Dies ist gleichzusetzen mit der Erkrankung der Kindertagespflegeperson selbst.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Kindertagespflege besonders enge, persönliche Beziehungen zwischen dem Kind und der Betreuungsperson entstehen, ist ein Ausfall der Kindertagespflegeperson immer eine schwierige Situation - besonders für Kinder unter 3 Jahren. Dies gilt insbesondere für die erste Zeit während und nach der Eingewöhnung. Zum Wohl des Kindes sollte daher, im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson, zunächst geprüft werden, ob die Betreuung vorübergehend innerhalb der Familie (Überstundenabbau, Betreuung durch Großeltern oder andere enge Bezugspersonen) sichergestellt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, kann eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zweck werden Vertretungsplätze bei einzelnen Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt. Durch die Inanspruchnahme eines Vertretungsplatzes entstehen keine zusätzlichen Kosten. Bitte machen Sie sich als Eltern Gedanken darüber, wer in ihrem sozialen Netzwerk die Betreuung ihres Kindes übernehmen kann, sollte eine Vertretung nicht direkt zur Verfügung stehen.

Wird von den Eltern der Bedarf für einen Vertretungsplatz angezeigt, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Fachberatung zur Klärung der genauen Rahmenbedingungen im Vertretungsfall.

Die Vertretungsperson lernt das Kind sowie die Eltern vor einem Vertretungsfall kennen. Da die Kindertagespflegeperson zumeist plötzlich ausfällt, liegt es in der Verantwortung der Eltern und der vertretenden Kindertagespflegeperson, benötigte Informationen auszutauschen und gemeinsame Absprachen zu treffen. Bei einem planbaren Ausfall stellen die Kindertagespflegeperson und die Eltern der Vertretungsperson Informationen zum Kind, die Betreuung betreffend (Ablauf der Betreuungszeiten, Gewohnheiten des Kindes, Essen, Schlafen etc.), zur Verfügung.

Erkrankt die selbständig tätige Kindertagespflegeperson während ihrer betreuungsfreien Zeit wird das nicht mit Krankheitszeiten verrechnet und kann auch nicht nachgeholt werden.

Bei im Vorfeld absehbaren Erkrankungen informiert die Kindertagespflegeperson frühzeitig die Fachberatung und die Erziehungsberechtigten, damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann.

10. VERSICHERUNGEN

Das Tagespflegekind ist über die Unfallkasse NRW versichert, wenn die Betreuung im Rahmen der öffentlichen, durch das Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt. Das Kind ist somit auf dem Weg zur Kindertagespflegestelle, während der Betreuung und auf dem direkten Heimweg unfallversichert. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.

Kleinere Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, dokumentiert die Kindertagespflegeperson in einem Verbandbuch, für den Fall, dass es Rückfragen zu den Unfällen geben oder Spätfolgen eintreten sollten. Die Erziehungsberechtigten werden über jeden Vorfall und den Eintrag ins Verbandbuch informiert. Suchen die Erziehungsberechtigten nach einem Unfall während der Betreuung einen Arzt auf, müssen sie bei der Aufnahme mitteilen, dass es sich um einen Unfall in Kindertagespflege handelt und dies der Kindertagespflegeperson mitteilen. Diese muss innerhalb von drei Tagen einen Unfallbericht an die Unfallkasse senden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn eine Kindertagespflegeperson durch eine andere anerkannte Kindertagespflegeperson vertreten wird.

Weitergehende Informationen bzgl. einer möglichen Verletzung der Kindertagespflegeperson oder des Tageskindes sind auf der Homepage der Stadt Emsdetten zu finden.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Betreuung des Kindes/der Kinder die Aufsichtspflicht und haftet nach § 832 BGB bei einer Aufsichtspflichtverletzung. Dazu wurde von der Kindertagespflegeperson eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Schäden, die ein Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind im Allgemeinen nicht versicherbar.

11. BILDUNGSDOKUMENTATION | ELTERN- UND ENTWICKLUNGSGESPRÄCHE

ENTWICKLUNGSGESPRÄCHE

Die Betreuung in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie als weiterer Lern- und Bildungsort. Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft ist ein regelmäßiger Austausch besonders wichtig. Erziehungsberechtigte haben laut KiBiz einen Anspruch auf regelmäßige Information über den Bildungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes. Die Stadt Emsdetten zahlt an jede Kindertagespflegeperson pro Kind und Woche eine Pauschale für die Führung von Eltern- und Entwicklungsgesprächen sowie für die

Erstellung der Bildungsdokumentation. Daher muss, über die täglichen Tür- und Angelgespräche hinaus, die Kindertagespflegeperson den Erziehungsberechtigten zweimal jährlich ein ausführliches Entwicklungsgespräch außerhalb der Betreuungszeit terminieren.

BEOBACHTUNG UND DOKUMENTATION

Gemäß § 18 KiBiz bildet eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung durch die Kindertagespflegeperson die Grundlage der individuellen Förderung des Kindes. Die individuellen Möglichkeiten des Kindes sowie die Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen stehen im Mittelpunkt der Beobachtung. Die kontinuierliche Beobachtung und Auswertung durch die Kindertagespflegeperson mündet in einer regelmäßigen Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes. Die Dokumentation findet in Form eines Portfolios statt.

Das Portfolio dient vor allem dazu, den Eltern die Förderung in der Kindertagespflege zu veranschaulichen und soll darüber hinaus als Grundlage für die Entwicklungsgespräche genutzt werden.

Mit dem Verlassen der Kindertagespflege, in der Regel mit dem Wechsel in die Kita, wird den Eltern das Portfolio ausgehändigt. Die Eltern entscheiden, ob sie das Portfolio der zukünftigen BezugserzieherIn zur Ansicht geben.

DATENSCHUTZ

Im Zusammenhang mit einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation werden Daten über das Tagespflegekind gesammelt und verschriftlicht. Dies bedarf der Einverständniserklärung der Eltern. In der Anlage 4 berechtigen die Eltern die Kindertagespflegeperson zum Umgang mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen. Personenbezogene Daten der Kinder und Eltern sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Dokumentation des Bildungsprozesses ihres Kindes

einverstanden nicht einverstanden

12. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Werden zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten getroffen, sind diese auf dem Vordruck der Anlage 2 aufgeführt, wie z. B. die Benutzung öffentlicher Spielplätze, Haustiere, etc.

13. BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson so bald wie möglich mitzuteilen, wenn eine Beendigung der Kindertagespflege geplant ist.

Insbesondere informieren sie die Kindertagespflegeperson unverzüglich, sobald sie eine Zusage über die Aufnahme ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung haben. Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, den Betreuungsplatz so lange vorzuhalten, bis die Erziehungsberechtigten eine Zusage über die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung haben.

Über die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege wird die Fachberatung Kindertagespflege mit der Anlage 3 des Antrags auf Kindertagespflege – unterschrieben von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson – umgehend informiert. Das Kind/die Kinder soll/en frühestmöglich auf das Ausscheiden aus der Kindertagespflegestelle vorbereitet werden. Die neue Lebenssituation soll thematisiert werden, um den Übergang zu erleichtern. Der Abschied sollte entsprechend gestaltet werden.

14. KÜNDIGUNGSFRIST

Das Betreuungsverhältnis endet bei Eintritt in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn eines Kindergartenjahres automatisch zum 31.07.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

Durch die Kindertagespflegeperson ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortführung des Betreuungsverhältnisses für die Kindertagespflegeperson nicht mehr zumutbar ist. Für diese Entscheidung ist die Fachberatung des Jugendamtes zwingend einzubeziehen.

Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und unter Einbindung der Fachberatung ist zum Ende des Monats möglich.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Regelungen unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Kindertagespflegeperson

DATEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Adressen und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind:

1. Name: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

E-Mail: _____

Handy: _____

Arbeitsstelle: _____

Telefon dienstlich: _____

2. Name: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

E-Mail: _____

Handy: _____

Arbeitsstelle: _____

Telefon dienstlich: _____

WEITERE KONTAKTPERSONEN

Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, ist/sind folgende Person/en zu informieren, die das Kind dann abholt/abholen:

1. Name: _____ 2. Name: _____

1. Adresse: _____ 2. Adresse: _____

1. Telefon/Handy: _____ 2. Telefon/Handy: _____

VERTRETUNG IM KRANKHEITSFALL DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

DIE BETREUUNG DURCH DIE KINDERTAGESPFLÉGEPERSON UMFAST:

JA NEIN

- Mitnahme im PKW mit einem den Sicherheitsstandards entsprechenden Kindersitz
- Mitnahme auf dem Fahrrad mit einem den Sicherheitsstandards entsprechenden Kindersitz und Helm
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Benutzung öffentlicher Spielplätze
- Teilnahme an einer Spiel- / Turn- / Musikgruppe etc.
- Ausflüge
- Spielen mit Wasser / im Planschbecken
- _____
- _____
- _____
- _____

IM HAUSHALT DER KINDERTAGESPFLÉGEPERSON

- sind folgende Haustiere vorhanden: _____
- sind keine Haustiere vorhanden.

Die Kindertagespflegeperson hat mir Ihr Konzept im Umgang mit den Haustieren vorgestellt und es bleiben keine weitere Fragen offen. Unterlagen zu Impfungen etc. liegen bei der Kindertagespflegeperson vor.

SONSTIGES:

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson darf in den Räumen, in denen das Kind betreut wird, nicht geraucht werden (§ 10 Absatz 4 KIBIZ).

MEDIKAMENTENGABE

Hiermit ermächtige/n ich/wir folgendes Medikament _____

laut ärztlicher Verordnung vom _____

durch (Name des Arztes) _____
zu verabreichen.

MEDIKAMENTENGABE DURCH DIE KINDERTAGESPFLEGEPERSON ERKLÄRUNG DES BEHANDELNDEN ARZTES

Vor- und Nachname des Kindes mit Geburtsdatum: _____

Adresse des Kindes _____

Art der Erkrankung _____

Vom o. g. Kind einzunehmendes Medikament (genaue Bezeichnung) mit genauer Dosierungsanleitung:

Name des Medikaments	Einnahmezeit (Tages-/Uhrzeit)	Dosierung	Dauer der Behandlung	Bemerkung

Das o. g. Kind wurde von mir untersucht. Dem Besuch der Kindertagespflege stehen keine gesundheitlichen Bedenken entgegen, es ist jedoch notwendig, dass das verordnete Medikament in der angegebenen Dosis verabreicht wird.

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin / Arzt

ERMÄCHTIGUNG ZUR MEDIKAMENTENGABE IN DER KINDERTAGESPFLEGE BEI KINDERN MIT INKLUSIVEN BEDARF

Daten des Kindes

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Medikamentes	1.		2.	
	Zeitpunkt der Einnahme	Dosierung	Zeitpunkt der Einnahme	Dosierung
Form der Verabreichung				
Wirkung des Medikamentes				
Maßnahmen im Notfall, ohne erwünschte Wirkung des Notfall-medikamentes				
Benötigung einer ärztlichen Einweisung				
Aufbewahrung/ Lagerung des Medikamentes				
Kombination mit anderen Medikamenten				
Medikamentengabe bis				

Absprache im Notfall mit: _____

danach Gabe des Medikamentes: _____

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin / Arzt

VOLLMACHT FÜR ÄRZTLICHE NOTFÄLLE

Hiermit bevollmächtigen wir / bevollmächtige ich,

als Erziehungsberechtigte/r die Kindertagespflegeperson

Frau / Herrn _____

Adresse _____

im Falle einer medizinischen Notfallindikation bei dem Kind

geboren am _____

versichert bei _____

bei dem behandelnden Arzt _____

zum Abschluss eines ärztlichen Behandlungsvertrages.

Diese Vollmacht gilt lediglich für Notfälle, nicht für ärztliche Routineuntersuchungen, -maßnahmen oder Therapien.

EINWILLIGUNG IN FOTO- UND FILMAUFAHMEN

In der Kindertagesbetreuung, also auch in der Kindertagespflege, bedürfen Anfertigung, Veröffentlichung und Weitergabe von Foto- und Videoaufnahmen der Einwilligung der sorgeberechtigten Personen. Grund für die Einwilligung ist das jedermann zustehende Recht am eigenen Bild. Ablichtungen des Kindes dienen vornehmlich der individuellen Entwicklungsdokumentation, werden also für das Portfolio oder ähnliche Entwicklungsdokumente verwendet und sollen ein Element sein, mit denen die Eltern über die Entwicklung ihres Kindes in der Tagespflegestelle informiert werden. Die Bilder können aber auch in der Kindertagespflegestelle, auf der Homepage der Tagespflegeperson oder in sonstigen Medien, also Fachzeitschriften oder Zeitungen, verbreitet werden. Sämtliche Verbreitungsformen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten. Bitte verdeutlichen Sie durch Ankreuzen, welche Form von Abbildungen und Veröffentlichungen von Ihnen erlaubt werden.

EINZELNE EINWILLIGUNGSTATBESTÄNDE

1. Aufnahmen

- Foto- und Filmaufnahmen des Kindes als
Einzelaufnahme ja nein
Foto- und Filmaufnahmen des Kindes als
Gruppenaufnahme ja nein

Bei einer Veröffentlichung im Internet können Bilder und sonstige Daten weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können auch über Suchmaschinen gefunden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Andere die gefundenen personenbezogenen Daten und Bilder nutzen und verbreiten.

Veröffentlichung im Internetauftritt der Kindertagespflegestelle ja nein

2. Veröffentlichung zur Entwicklungsdokumentation

- Portfolio/päd. Entwicklungsdokumentation/
päd. Diagnostik ja nein

3. Entwicklung der Fotos

Die Entwicklung der digital aufgenommenen Fotos erfolgt über einen Online-Fotoservice. Bei dem Anbieter werden die Bilddateien hochgeladen, für die Verarbeitung für einen gewissen Zeitraum gespeichert und nach Abschluss der Bestellung und einer möglichen Reklamation gelöscht. Eine Versagung dieser Einwilligung kann dazu führen, dass keine Bilder des Kindes entwickelt werden können.

Erlaubnis zur Nutzung von Online-Fotoservices für die Fotoentwicklung ja nein

5. Nutzung von Onlinediensten

Onlinedienste wie z. B. WhatsApp, Facebook, Instagram etc. lassen sich in ihren Nutzungsbedingungen Lizenzen an den übersandten Daten und Bildern einräumen. Außerdem behält sich der Onlinedienst vor, auch Unterlizenzen an andere Unternehmen zu vergeben. So können die versandten Bilder an Dritte weitergegeben werden und der Datenschutz ist nicht gewährleistet.

Veröffentlichung in Messagerdiensten wie

WhatsApp, Facebook, Instagram etc.

ja nein

4. Veröffentlichung in der bzw. durch die Kindertagespflegestelle

- in Aushängen in den Betreuungsräumen ja nein
- in elektronischen Fotorahmen ja nein
- in den Betreuungsräumen ja nein
- in Flyern zu Werbezwecken/
Informationsveranstaltungen ja nein
- während eines Elternabends ja nein

WIDERRUF

Sie können diese Erlaubnis zur Veröffentlichung jederzeit vollständig oder teilweise widerrufen. Bildverbreitungen, denen eine Erlaubnis zugrunde lag, sind aber vom Widerruf der Erlaubnis nicht berührt. Erklären Sie den Widerruf bitte schriftlich. Bereits verbreitete Bilder werden dann künftig nicht weiterverbreitet, Bilder aus dem Internetauftritt gelöscht.

Eine endgültige Löschung der Bilder aus dem Internet kann nicht zugesichert werden, wenn die Bilder zwischenzeitlich von anderen Personen gespeichert und verbreitet wurden. Nach einem Widerruf werden keine neuen Printmedien mit dem betroffenen Bild gefertigt. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass bereits produzierte Printmedien noch in Umlauf gebracht werden. Bei Gruppenfotos führt ein Widerruf von Einzelnen nicht dazu, dass das Foto entfernt werden muss.

MERKBLATT FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGEBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFektIONSSchUTZGESETZ (IFSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und eine Gemeinschaftseinrichtung (GE) besucht (Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege), kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher, Betreuer oder die Kindertagespflegeperson anstecken. Vor allem Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich gegebenenfalls **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltens-Weisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Hygiene oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfallerkrankungen sowie Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Kindertagespflege und teilen Sie ihr auch die Diagnose mit, damit soweit erforderlich – zusammen mit dem Gesundheitsamt – alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung bereits erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler, Personal oder die Kindertagespflegeperson angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informiert werden.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Kindertagespflegeperson benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

KRANKE KINDER IN DER KINDERTAGESPFLEGE

EIN MERKBLATT FÜR ELTERN UND KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Krankheit und insbesondere Infektionserkrankungen gehören zum Leben von Kindern. Gerade jüngere Kinder müssen ihr Immunsystem noch „trainieren“ und erkranken häufiger. Dies stellt alle – das Kind, die Eltern und die Kindertagespflegepersonen – vor große Herausforderungen. Wohl wissend, dass Eltern vor der Aufgabe stehen, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren, soll dieser Leitfaden Klarheit verschaffen, wann ein Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden darf.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht und zur Wiederaufnahme der Betreuung nach einer Erkrankung, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Eltern sollen gemäß § 34 Abs. 5 IfSG belehrt werden. Kindertagespflegepersonen sind zur Meldung verpflichtet.

Die Belehrung und die Auflistung von meldepflichtigen Erkrankungen erfolgt durch den dem Betreuungsvertrag beiliegenden Belehrungsbogen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Bitte denken Sie daran, dass sich Kinder, insbesondere jüngere, viel schneller gegenseitig anstecken. Sie nehmen noch vieles in den Mund, husten andere direkt an oder haben direkteren Körperkontakt miteinander. Der Krankheitsverlauf und die Gesundung unterscheiden sich von denen eines Erwachsenen. Es müssen daher andere Maßstäbe gesetzt werden. Letztendlich muss die Kindertagespflegeperson unter Berücksichtigung des Wohles des kranken Kindes sowie der anderen Kinder entscheiden, ob eine Betreuung möglich ist oder nicht.

1. PLÖTZLICHE ERKRANKUNG DES KINDES

Wird ein Kind während der Betreuung krank, wird die Kindertagespflegeperson das Kind beobachten und die Eltern anrufen, wenn das Kind deutliche Krankheitsanzeichen zeigt, z. B. Fieber, Erbrechen oder Durchfall. Um die anderen Kinder und sich selbst vor Ansteckung zu schützen, muss die Kindertagespflegeperson Sorge tragen, dass das erkrankte Kind schnellstmöglich abgeholt wird. Bei einigen Durchfallerkrankungen beträgt die Inkubationszeit nur wenige Stunden. Ein akut erkranktes Kind benötigt viel Zuwendung und Pflege, welche eine Kindertagespflegeperson, die auch noch andere Kinder betreut, nicht ausreichend erfüllen kann. Die erforderliche Zuwendung und Sicherheit können in der Regel nur Eltern oder beispielweise Großeltern gewährleisten.

2. DAS KIND IST SCHON ZU HAUSE KRANK GEWORDEN

Eltern teilen der Kindertagespflegeperson mit, wenn ihr Kind erkrankt ist und auch, ob es sich um eine ansteckende Erkrankung handelt. Dies ist sehr wichtig und dient dem Schutz aller Kinder und der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson muss je nach Krankheitsbild, z. B. bei hartnäckigen Rota- und Noroviren, besondere Hygienemaßnahmen zum Schutz der Kinder und zum Eigenschutz durchführen.

Bei Magen-Darm-Infektionen gilt für Kinder unter 6 Jahren, dass sie 48 Stunden beschwerdefrei sein sollten, bevor sie wieder in Kindertagespflege betreut werden dürfen.

3. ERKÄLTUNGSERKRANKUNGEN

Sie gehören zu den häufigsten Erkrankungen und sind in der Regel ansteckend. Fieber tritt nicht immer zwingend auf. Ein Kind mit Fieber kann nicht in Kindertagespflege betreut werden, es sollte ca. 48 Stunden fieberfrei sein, bevor es wieder betreut werden kann.

Hat das Kind kein Fieber, muss eine Abwägung mit dem restlichen Krankheitsbild erfolgen. Hustet das Kind stark? Wie stark ist der Schnupfen? Spielt das Kind fröhlich oder ist es müde, quengelig, schlapp und möchte am liebsten getragen werden?

Treten Unsicherheiten bei der Bewertung des Krankheitsbildes auf, vereinbaren Sie als Eltern und Kindertagespflegeperson miteinander, das Kind gut zu beobachten und bei Verschlechterung anzurufen. Krankheitsverläufe ändern sich häufig sehr schnell, ein Kind, das zu Hause ganz gesund erscheint, kann in der Kindergruppe noch überfordert sein.

Mandelentzündungen und Bindegauentzündungen sind stark ansteckend, weil Kinder Spielsachen gemeinsam anfassen und noch vieles in den Mund nehmen. Erkrankte Kinder können nicht betreut werden.

4. HAUAUSSCHLÄGE

Hautausschläge treten häufig auf und sind oftmals ansteckend. Vor der Fortsetzung der Betreuung sollte vom Arzt eine Diagnose gestellt und die Zustimmung für die Betreuung gegeben werden (analog Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung). Treten während der Betreuung plötzlich Hautausschläge auf, werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert und sollten ihr Kind so schnell wie möglich abholen.

5. MEDIKAMENTE UND FIEBERMESSEN

Da eine Beurteilung ohne Fiebermessen äußert schwierig ist, empfiehlt es sich im Betreuungsvertrag zu vereinbaren, wie Fieber gemessen werden darf. Ebenso erhält der Betreuungsvertrag eine Anlage mit Hinweisen zur Medikamentengabe in der Kindertagespflege.

6. NOTFALLPLAN

Es ist hilfreich, wenn Eltern einen Notfallplan aufstellen und mit der Kindertagespflegeperson besprechen.

Wichtige Fragen sind:

Wer ist am besten telefonisch erreichbar?

Wer kann sich am ehesten bei einer kurzfristigen Erkrankung von der Arbeit freimachen?

Wie lange dauert der Fahrtweg zur Kindertagespflegeperson?

Wer kann das kranke Kind am besten zu Hause betreuen?

Wer könnte das kranke Kind noch betreuen?

In der Regel haben Eltern Anspruch auf 10 Tage Freistellung pro Jahr, pro Kind unter 12 Jahren und pro Elternteil, bei mehreren Kindern max. 25 Tage pro Elternteil. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen für diese Zeit das Krankengeld. Auch für diese Vereinbarung enthält der Betreuungsvertrag eine Musteranlage.

7. MITEINANDER REDEN

Nicht alles lässt sich im Vorfeld miteinander klären und die Grenze, wann ein Kind „richtig krank“ ist, kann auch nicht immer eindeutig gezogen werden. Zum Wohle des Kindes und im Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft ist es wichtig, dass Vorstellungen, Wünsche und das Durchführbaren offen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson besprochen werden. Das Wohl aller betreuten Tageskinder sollte hierbei im Fokus stehen.

8. DEM KIND ZEIT GEBEN

Ein Kind benötigt Zeit, um seine Krankheit komplett auszuheilen. Erfahrene Kinderärzte führen aus, dass – um gesund zu werden – viel Zeit und Ruhe für ein Kind beinahe noch wichtiger sind als Medizin. Durch Medikamente würden zwar die Krankheitssymptome häufig rasch abklingen, die Kinder seien dadurch trotzdem nicht gleich gesund. Es gelte vielmehr, auf die kleine Person einzugehen, sie zu beobachten und sie ihre Krankheit ohne Zeitdruck auskuriert zu lassen (Vgl. hierzu Dr. Gunhild Kilian-Kornell, Pressesprecherin des Bundesverbandes der Kinder- und Jugendärzte).

9. VORBEUGEN

Erkältungskrankheiten können Eltern und Kindertagespflegepersonen durch gesundes Essen, ausreichende Ruhephasen und tägliche Bewegung an der frischen Luft vorbeugen. Wichtig hierbei ist die passende „Outdoor-Kleidung“ – Matschhose, Gummistiefel, Schneehose, Mütze etc. sollten in der Kindertagespflege nicht fehlen.

Wiederzulassungstabelle für Kindertagesstätten und Schulen

Stand Januar 2019

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen*
3-Tage-Fieber	7 – 14 Tage	24 h fieberfrei	Nein	Nein	
Ansteckende Bindegauzentründung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden ist, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	Nein	Ja, ab 2 Fällen	    
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	 
EHEC	2 – 10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	    
Erkältungskrankheiten			Nein	Nein	
· ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund			
· mit Fieber (>38°C)		24 h fieberfrei			
Grippe (Influenza)	1 – 2 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	 
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	    
Hepatitis A/E	15 – 50/64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	    
Keuchhusten (Pertussis)	7 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung	Nein, aber Kontrolle erforderlich	Ja	
Kräätze (Skabies)	14 – 42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache, Attest erforderlich	Ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung	Ja – auch Verdachtsfälle	Nachkontrolle nach 14 Tagen evt. 2. Behandlung erforderlich  
Magen-Darm-Erkrankungen		Bei Kindern <6 Jahren frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein	Ja, ab 2 Fällen, bei Kindern <6 Jahren auch Einzelfälle	Impfung (Rotaviren) Lebensmittelhygiene beachten    
· Norovirus/Rotavirus	1 – 3 Tage				
· Salmonellen	1 – 3 Tage				
· Campylobacter	1 – 10 Tage				
· Unbekannter Erreger					
Masern	8 – 21 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	2 – 4 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	
Meningokokken-Erkrankungen	2 – 10 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	
Mundfäule (Herpes)	2 – 12 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	 
Pfeifersches Drüsenvieber	7 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	 
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Mit Beginn des Ausschlags	Nein	Ja, ab 2 Fällen	 
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Genesung und frühestens 8 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 – 3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle	 
Tuberkulose	6 – 8 Wochen	Nach ärztlichem Urteil, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich	Ja – auch Verdachtsfälle	Untersuchung durch Gesundheitsamt, Lüften
Windpocken	8 – 28 Tage	Nach Abheilen der Bläschen	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	

* Beachten Sie jeweils die genauen Hinweise im Hygieneplan



Geschirr in der Spülmaschine ≥ 60°C



Kochwäsche oder desinfizierendes Wäschmittel



Handkontaktflächen desinfizieren



Verstärkte Händehygiene



Spielzeug nach Kontakt desinfizierend reinigen

Stadt
Emsdetten



Stadt Emsdetten | Am Markt 1 | 48282 Emsdetten
Fachberatung Kindertagespflege
Andrea Wolters und Sandra Niemann
Telefon: (02572) 922-375 und -325
E-Mail: kindertagespflege@emsdetten.de
www.emsdetten.de